

Nutzungsvertrag Bürgerstromer (220120)

Präambel

Der Verein „Die Stromer e.V.“ bietet **den Fahrern des Bürgerstromers** vereinseigene Autos zur Nutzung an. Damit will der Verein entsprechend den Zielen seiner Satzung einen Beitrag zur Reduzierung des Autobestandes und des Autoverkehrs leisten. Der Wille, das Auto möglichst selten zu benutzen, und die Bereitschaft zu einer energiesparenden und umweltschonenden Fahrweise werden bei den Mitgliedern vorausgesetzt.

§ 1 Vertragsparteien/-gegenstand, Abschlußvoraussetzungen

(1) Der Vertrag regelt die Rechtsbeziehungen zwischen dem Nutzer und dem Verein bezüglich der Überlassung vereinseigener Fahrzeuge zur vorübergehenden Nutzung gegen Entgelt. Mit dem Begriff „der Nutzer“ sind selbstverständlich Nutzer beiderlei Geschlechts gemeint.

(2) Voraussetzungen für den Abschluss dieses Vertrages ist der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis.

~~(3) Wenn mehrere Nutzer in einem gemeinsamen Haushalt leben, können sie eine Nutzergemeinschaft bilden. Für diese Nutzergemeinschaften gelten die in der Tarifordnung geregelten Sonderkonditionen, im Übrigen gilt dieser Vertrag ohne Einschränkung.~~

~~(4) Bestandteile dieses Vertrages sind:~~

~~a) die der NutzerIn ausgehändigte Tarifordnung,~~

~~b) die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherungen (AKB), die auf Wunsch eingesehen werden können.~~

§ 2 Zugangsdaten und Schlüssel

(1) Die Zugangskarten und Fahrzeugschlüssel sind so aufzubewahren, dass unberechtigte Dritte nicht in ihren Besitz kommen können. Keinesfalls dürfen die Nutzer Dritten ihre Zugangsdaten (Nutzernummer und Passwort) bekannt machen.

(2) Der Verlust von Fahrzeugschlüsseln oder eines Transponders ist umgehend per Anruf bei der Buchungszentrale dem Verein anzuzeigen. Außerdem sind die näheren Umstände des Verlustes unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Buchung von Fahrzeugen

(1) Das Nutzen eines Fahrzeuges ist nur gestattet, wenn **die Buchungszentrale** das Fahrzeug ordnungsgemäß gebucht hat.

~~(2) Die Buchung erfolgt telefonisch oder per Internet bei der Buchungszentrale. Der Nutzer hat seinen Namen, die Nutzernummer, das gewünschte Fahrzeug und den beabsichtigten Nutzungszeitraum anzugeben. Mit der Bestätigung durch die Buchungszentrale wird die Buchung für beide Vertragspartner verbindlich. Die Buchungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs angenommen. Ist das vom Nutzer gewünschte Fahrzeug belegt und ist ein Ausweichen auf ein anderes Fahrzeug nicht gewünscht oder nicht möglich, so besteht kein Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug.~~

~~(3) Einzelheiten zu den Buchungszeiträumen und zur Vorbestellung von Fahrzeugen ergeben sich aus der Tarifordnung.~~

(4) Eine erfolgte Buchung kann rückgängig gemacht oder geändert werden, sofern vom Buchungssystem zugelassen wird.

~~(5) Steht dem Nutzer das gebuchte Fahrzeug zehn Minuten nach Beginn der Buchungszeit nicht zur Verfügung, kann er die Fahrt kostenlos stornieren.~~

§ 4 Nutzungsdauer, verspätete Rückgabe

(1) Der Nutzer darf das Fahrzeug nur innerhalb des gebuchten Zeitraumes benutzen. Eine Verlängerung des Buchungszeitraumes ist möglich, solange das Fahrzeug nicht anderweitig vergeben ist.

(2) Kann der Nutzer das Fahrzeug nicht spätestens zum Ablauf des Buchungszeitraumes zurückgeben, so hat er unverzüglich die Buchungszentrale hiervon zu unterrichten und das Fahrzeug so bald wie möglich zurückzugeben.

§ 5 Nutzungsentgelt

~~(1) Für die Nutzung der vereinseigenen Fahrzeuge ist das in der Tarifordnung festgelegte Nutzungsentgelt zu zahlen.~~

~~(2) Grundlage der Abrechnung, die in der Regel monatlich erfolgt, sind die Daten aus dem Buchungskalender, die Buchungsunterlagen der Buchungszentrale und die Fahrtberichte. Es wird empfohlen, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen, um den Verwaltungsaufwand und die Kosten niedrig zu halten. Wird eine Einzugsermächtigung nicht erteilt, so erhebt der Verein die aus der Tarifordnung ersichtliche Aufwandsentschädigung.~~

~~a) Bürgerstromer Fahrten werden nach der Fahrt mit dem Fahrer bar abgerechnet.~~

~~b) Bürgerstromer Fahrer dürfen in der Wartezeit bis zu einer Rückfahrt den Bürgerstromer für eigene Besorgungen unentgeltlich nutzen. Die Fahrtstrecke darf dabei maximal ca. 20 KM betragen. Diese Fahrtstrecke muss separat in das Fahrtenbuch eingetragen werden. Es sind für diese Bürgerstromerfahrt dann 3 Einträge zu machen: Hinfahrt, Überbrückungsfahrt und Rückfahrt. Die Überbrückungsfahrt wird nicht berechnet.~~

~~(3) Der Zeittarif ist zu zahlen~~

~~a) für den vollen Buchungszeitraum, auch wenn das Fahrzeug vorzeitig zurückgegeben wird und nicht anderweitig vermietet werden kann;~~

~~b) für die tatsächliche Nutzungsdauer bei Überschreitung des Buchungszeitraumes;~~

(4) Für das Nutzungsentgelt haften Nutzer aus Nutzergemeinschaften, im Falle der Weitergabe des Fahrzeugs (§ 7) Nutzer und Dritte als Gesamtschuldner.

(5) Für die Nutzung des Bürgerstromers muss der Mitfahrer eine Kilometerpauschale von 0,30 EUR entrichten. Der Bürgerstromer Fahrer muss dazu das Fahrtenbuch bei Fahrtantritt und Fahrtende ausfüllen, die Kosten vom Mitfahrer in Bar verlangen. Vorläufig kommen die Fahrtgebühren in die Kasse im Handschuhfach.

(6) Der Fahrer des Bürgerstromers ist berechtigt bei Wartezeiten eigene Besorgungen mit dem Bürgerstromer zu machen. Die Kilometer die er dabei zurücklegt werden nicht berechnet. Die Kilometer für Hinfahrt, Überbrückungsfahrt und Rückfahrt müssen separat im Fahrtenbuch erfasst werden. Der Mitfahrer bezahlt in diesem Fall nur die Strecken Hinfahrt und Rückfahrt.

§ 6 Nutzungsberechtigte

(1) Nutzungsberechtigt ist nur, wer einen Nutzungsvertrag mit dem Verein geschlossen hat. ~~Bei Haushaltsmitgliedschaften muss die Person, die den Vertrag mit dem Verein abschließt, mitteilen, welche weiteren Personen fahrberechtigt sind. Bei juristischen Personen verantwortet die juristische Person die Nutzung. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob der Nutzer eine gültige Fahrerlaubnis besitzt und fahrtüchtig ist.~~

(2) Die Nutzungsberechtigung ist außerdem an den Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis gebunden. Der Verein kann in unregelmäßigen Abständen die Vorlage des Führerscheins verlangen. Jeder Entzug (auch ein vorläufiger) oder Verlust der Fahrerlaubnis – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist dem Verein unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

~~(3) An Dritte, die ihrerseits einen Nutzungsvertrag mit dem Verein geschlossen haben, kann der Nutzer ein von ihm gebuchtes Fahrzeug weitergeben.~~

§ 7 Verbotene Nutzung

(1) Dem Nutzer ist es verboten, das Fahrzeug zu nutzen:

- a) zu Geländefahrten,
- b) zu Teilnahme an Motorsportveranstaltungen und Fahrzeugtests,
- c) zu Fahrschulungen,
- d) zur gewerblichen Mitnahme von Personen,
- e) zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen,
- f) zur Begehung von Straftaten.

(2) Verboten sind auch sonstige Nutzungen, die über den vertragsmäßigen Gebrauch hinausgehen, sowie Fahrten unter Einfluss von Alkohol, Rauschmitteln oder sonstigen Medikamenten, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen.

§ 8 Behandlung des Fahrzeugs

(1) Das Fahrzeug ist sorgfältig zu behandeln und ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern.

(2) Die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges wird regelmäßig seitens des Vereins überprüft. Gleichwohl ist der Nutzer verpflichtet, bei Ladestops die Betriebsflüssigkeiten (Wischwasser, Reifendruck) zu prüfen.

(3) Das Rauchen in den vereinseigenen Fahrzeugen ist nicht gestattet.

(4) Das Fahrzeug ist in sauberem Zustand zu erhalten. Gegebenenfalls ist auf eigene Kosten eine Grobreinigung durchzuführen. Bei starker Verschmutzung des Innenraums kann der Verein das Fahrzeug professionell reinigen lassen und die Kosten dafür sowie eine Bearbeitungsgebühr, die in der Tarifordnung festgelegt wird, dem Verursacher der Verschmutzung in Rechnung stellen. Tiere dürfen nur in einem für den Transport geeignetem, geschlossenem Behälter mitgeführt werden.

§ 9 Übernahme des Fahrzeuges/Mängel

(1) Der Nutzer ist verpflichtet, das Fahrzeug vor jeder Nutzung und bei der Rückgabe auf sichtbare Schäden und Mängel zu überprüfen. Werden Mängel oder Schäden entdeckt, die noch nicht im Mängelbuch/Fahrtenbuch eingetragen sind, so hat der Nutzer diese Eintragung **von der Buchungszentrale vornehmen zu lassen** sowie den Verein zu verständigen. **Zur Dokumentation sollten Fotos vom Schaden gemacht werden.**

(2) Beeinträchtigen die festgestellten Schäden oder Mängel die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges oder können sie zu Folgeschäden am Fahrzeug führen, so darf das Fahrzeug nicht benutzt werden. In diesem Fall ist zusätzlich unverzüglich die Buchungszentrale zu unterrichten. Andere Nutzer sind in geeigneter Weise zu warnen (z. B. Zettel am Lenkrad).

§ 10 Verhalten bei Unfällen

(1) Der Nutzer hat bei einem Unfall die Polizei zur Unfallaufnahme und unverzüglich telefonisch die Buchungszentrale sowie baldmöglichst per E-Mail den Verein zu verständigen.

(2) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass alle zur Beweissicherung und Schadensminderung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Dazu gehören insbesondere:

- a) Feststellung von Namen und Anschrift der Unfallbeteiligten und -zeugen sowie der amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und der gegnerischen Versicherung;
- b) Treffen angemessener Sicherheitsvorkehrungen für das vereinseigene Fahrzeug;
- c) Verbleiben am Unfallort bis zum Abschluss der polizeilichen Unfallaufnahme;
- d) unverzügliche Abgabe eines ausführlichen Unfallberichts möglichst mit Skizze gegenüber dem Verein.

(3) Der Nutzer darf kein Schuldanerkenntnis, keine Haftungsübernahme und keine Erklärung mit vergleichbarer rechtlicher Wirkung abgeben.

§ 11 Reparaturen

(1) Reparaturaufträge dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Vereins und möglichst in dessen Namen erteilt werden.

(2) Muss der Nutzer Reparaturkosten verauslagen, so werden diese mit der monatlichen Abrechnung verrechnet, sofern nicht der Nutzer selbst für den Schaden verantwortlich ist.

(3) Auch von unumgänglichen (Klein-)Reparaturen während der Nutzungszeit ist der Verein zu unterrichten.

§ 12 Betriebsstoffe

(1) **Die Kosten für die Betriebsstoffe trägt in Zweiflingen die Gemeinde, in Orendelsall das Stromermitglied bei dem das Fahrzeug abgeholt und zurückgebracht wird.**

(2) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen dass das Fahrzeug nach jeder Nutzung unverzüglich geladen wird.

§ 13 Rückgabe des Fahrzeugs/Fahrtbericht

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, das Fahrzeug spätestens zum Ablauf der Nutzungsdauer in Zweiflingen an den Ladeplatz und in Orendelsall an seinen persönlichen Ladeplatz zurückzustellen. Bürgerstromer Fahrer bringen das Fahrzeug an den Ladeplatz, an dem es abgeholt wurde.
- (2) Das Fahrtenbuch ist soweit erforderlich wahrheitsgemäß, vollständig und leserlich auszufüllen.
- (3) Die FZ Schlüssel sind in Zweiflingen in die Ladebox einzulegen. In Orendelsall geben Bürgerstromer Fahrer die Schlüssel bei dem jeweiligen Ladeplatz, an dem das Fahrzeug abgeholt wurde, ab. Der KFZ-Schein und andere Fahrzeugpapiere wie Tankkarte, Parkkarte und ähnliches sind in die dafür vorgesehene Mappe im Handschuhfach zu legen.
- (4) Der Nutzer hat sich zu vergewissern, dass das Fahrzeug ordentlich verschlossen ist, also alle Türen und Fenster ganz zu sind. Zudem hat sich der Nutzer zu vergewissern, dass alle Stromverbraucher wie Lichter und das Radio aus sind.

§ 14 Versicherungen

- (1) Der Verein unterhält für jedes Fahrzeug eine Haftpflicht-, Teilkasko- und Vollkaskoversicherung gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB). Außerdem gibt es für jedes Fahrzeug einen Pannenschutzbrief.
- (2) Der Nutzer hat in jedem von ihm verursachten Versicherungsfall alle fälligen Selbstbeteiligungen, zu zahlen. **Die Selbstbeteiligungen bei Bürgerstromer Fahrern werden von der Gemeinde Zweiflingen übernommen.**

§ 15 Haftung des Vereins

- (1) Für Schäden, welche der Nutzer oder Dritte im Zusammenhang mit der Anmietung oder Benutzung vereinseigener Fahrzeuge erleiden, haftet der Verein im Rahmen der Halterhaftung (§ 7 StVG).
- (2) Für Schäden, die daraus entstehen, dass ein Fahrzeug trotz Buchung nicht zur Verfügung steht, haftet der Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 16 Haftung des Nutzers, Vertragsstrafe, Nutzungssperre

- (1) Für die Beschädigung oder den Verlust eines Fahrzeuges haftet der Nutzer dem Verein auf vollen Schadensersatz, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig durch ein Verhalten des Nutzers oder das ihm zurechenbare Verhalten eines Dritten verursacht wurde. Jeder Mitfahrer haftet für eigenverursachte, grob fahrlässige oder vorsätzliche Schäden.
- (2) Im Übrigen haftet der Nutzer dem Verein auf Ersatz des Schadens, den er schuldhaft verursacht durch:
 - a) den Verlust eines Schlüssels oder Transponders (§ 3); die Ersatzpflicht erstreckt sich insbesondere auf den Austausch von Schlössern und Schlüsseln;
 - b) Überschreitung des Buchungszeitraums (§ 5).
- (3) Der Nutzer verpflichtet sich für den Fall einer schuldhaften Überschreitung des Buchungszeitraumes (§ 5) gegenüber dem Verein zum Ersatz des dem nachfolgenden Nutzer

daraus entstehenden Schadens. Der Verein tritt seine Rechte aus vorstehender Vereinbarung an den geschädigten Nutzer zur Geltendmachung im eigenen Namen ab. Der nachfolgende Nutzer ist verpflichtet, den Schaden so gering wie möglich zu halten. Insbesondere hat jeder Nutzer bei beabsichtigten Fahrten mit hohem Schadenspotential (z. B. Fahrt zum Flughafen, Geschäftstermine) den Beginn des Buchungszeitraumes so zu wählen, dass das Fahrtziel notfalls noch mit anderen Verkehrsmitteln erreicht werden kann.

(4) entfallen

~~(5) Besteht eine Schadensersatzpflicht nach Absatz (2), so wird die Vertragsstrafe des Absatzes (4) auf den Schadensersatz angerechnet.~~

(6) Bei Vertragsverletzungen kann der Verein den Nutzer von der Fahrzeugnutzung vorübergehend ausschließen. Dabei können auch bereits erfolgte Buchungen vereinsseitig storniert werden. Dauer und Gründe des Ausschlusses sind dem Nutzer unverzüglich mitzuteilen; eine nachträgliche Mitteilung genügt. Besteht die Vertragsverletzung darin, dass der Nutzer Forderungen des Vereins ungeachtet einer Mahnung nicht erfüllt, so kann die Sperre auf die Zeit bis zur Erfüllung ausgedehnt werden.

(7) Für Schäden, die durch ein Mitglied am Vereinseigentum oder dem KFZ verursacht werden, wird eine Selbstbeteiligung der Vollkasko- bzw. der Teilkaskoversicherung fällig. Dies betrifft nicht für Fahrer des Bürgerstromers. Hier tritt die Versicherung der Gemeinde ein, da es sich um eine von der Gemeinde beauftragte Fahrt handelte.

§ 17 Änderung des Vertrages

(1) Vertragsbedingungen und Tarifordnung können durch den Verein geändert werden. Über Änderungen werden die Nutzer schriftlich informiert. Die kompletten Vertragstexte werden ihnen im Internet oder auf Anforderung schriftlich zur Verfügung gestellt.

(2) Änderungen der Tarifordnung können nur mit Wirkung zum Ersten des übernächsten Monats nach Zugang der Mitteilung erfolgen.

(3) Der Nutzungsvertrag kommt zu den geänderten Bedingungen zustande, wenn der Nutzer nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Änderung/Mitteilung schriftlich beim Verein widerspricht. Der Widerspruch gilt als Kündigung des Nutzungsvertrages.

§ 18 Beendigung des Vertrages

(1) Verein und Nutzer können den Nutzungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

~~(2) Bei Kündigung des Nutzungsvertrags einer Nutzergemeinschaft sind die weiteren Nutzer aus dieser Gemeinschaft ebenfalls nicht mehr nutzungsberechtigt. Wollen sie weiterhin das Auto nutzen, müssen sie einen neuen Vertrag abschließen.~~

(3) Verein oder Nutzer können den Vertrag fristlos schriftlich kündigen, wenn der Nutzer die erforderliche Fahrerlaubnis verliert.

(4) Der Verein kann den Nutzungsvertrag fristlos schriftlich kündigen, wenn der Nutzer ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereins Fahrzeuge vertragswidrig gebraucht oder sonst gegen Bestimmungen des Vertrages verstößt.

(5) Unberührt bleiben das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund und die jederzeitige Möglichkeit, den Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen aufzuheben.

(6) Bei Beendigung des Nutzervertrags entfallen die ~~Buchungs-~~ und Nutzungsrechte. Der Nutzer ist verpflichtet, die ihm nach § 3 überlassenen Zugangsmedien wie Schlüssel oder Zugangskarten einschließlich der Zugangsmedien für Quernutzung bei Vertragsbeendigung zurückzugeben. Bis zur Beendigung aller Zugangsberechtigungen und zur Abrechnung aller Fahrten und anderer Forderungen kann der Verein die Kautions/Einlage (§ 2) zurückbehalten.

§ 19 Datenschutz

(1) Der Nutzer erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten zur Durchführung dieses Vertragsverhältnisses elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

(2) Im Zuge des Vertragsabschlusses und der Vertragsverwaltung werden der Buchungszentrale **die Daten des Nutzers** bekannt. Damit erklärt sich der Nutzer einverstanden.

~~(3) Bei einer Quernutzungsanfrage darf der Verein die Nutzerdaten an die beteiligte Carsharingorganisation weitergeben.~~

(4) Der Verein darf personenbezogene Daten und die Daten des GPS Trackers an Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden weitergeben. Im Falle des § 17 Absatz (3) dürfen auch Name und Anschrift der ersatzpflichtigen Nutzer an den geschädigten Nutzer weitergegeben werden.

(5) Der Nutzer ist damit einverstanden, dass die Buchungszentrale bei berechtigtem Interesse Namen und Telefonnummer an andere Nutzer weitergeben kann.

(6) Die Fahrzeuge enthalten einen GPS Tracker, der die Fahrtdaten im Buchungskalender speichert. Eine Anzeige der Position ist nur zu den Zeiten möglich, an denen das Fahrzeug nicht gebucht ist. Bei Buchungsüberschreitungen kann die Position jedoch im Buchungskalender eingesehen werden. Der Nutzer erklärt sich damit einverstanden.

§ 20 Unwirksamkeit einzelner Klauseln

Sollten einzelne Bestimmungen des Nutzungsvertrages einschließlich Tarifordnung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

§ 21 Gerichtsstand ist Öhringen